

Betreuungsverein Schule Sannerz e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein "Betreuungsverein Schule Sannerz e. V." mit Sitz in Sinntal-Sannerz, Mistelweg 6, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i.S. § 52 Abs. 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die außerschulische Betreuung vorrangig von Schülerinnen und Schülern aus Sinntal-Sannerz im Sinne eines Betreuungsangebotes mit verlässlichen Betreuungsbedingungen.
- b. Die Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebotes.
- c. Die Organisation und Durchführung schulischer sowie außerschulischer Betreuungsangebote.
- d. Die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür,
- e. Organisation und Durchführung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen des Betreuungsvereins, wie z. B. Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- f. Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler.
- g. Die Beratung von bedürftigen Familien und Information über mögliche Unterstützungsangebote.
- h. Die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Betreuungspersonal und Eltern dienlich sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Betreuungsverein Schule Sannerz e. V.

§ 4 Verhältnismäßigkeit der Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 7 Eintrag in das Vereinsregister, Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch mindestens 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.
- (4) Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 8 Weiterer Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 52 und 53 AO).

Der Verein erreicht seine Ziele dabei durch:

- a. Kooperation und Netzwerkbildung mit Vereinen, Stiftungen, anderen Schulen und Betreuungseinrichtungen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten.

Betreuungsverein Schule Sannerz e. V.

- b. Kooperation mit der Gemeinde Sinntal, dem Main-Kinzig-Kreis und dem Land Hessen und weiteren Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- c. Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Aufbau und Pflege eines Internetportals,
- d. Einwerbung von Drittmitteln.
- e. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

Ziel ist es, weitere anregungsreiche Lernorte zu schaffen, die Kinder vor und nach dem Unterricht sowie während der Schulferien besuchen und sie in diesem Rahmen in Erziehung und Bildung zu fördern.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

Betreuungsverein Schule Sannerz e. V.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a Vorsitzende/r
- b Ehrenamtlicher Geschäftsführer
- c Beauftragte/r für Finanzen
- d Beauftragte/r für Dokumentation
- e Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden.

Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis d.

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Aushang in den Räumlichkeiten des Vereines am Mitteilungsbrett des Vorstandes erfolgen. Hilfsweise kann die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Betreuungsverein Schule Sannerz e. V.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
3. Wirtschaftsplan
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

Sinntal, den 13.08.2014